

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Körperschaftsteuer: Verpachtung mehrerer gleichartiger Objekte und Verpachtungs-BgA**
Urteil vom 13.04.2021, Az: I R 2/19
2. **Gewerbsteuer: Beherrschungsidentität bei treuhänderischer Bindung der Mehrheitlich an einer Besitzgesellschaft beteiligten Kommanditistin**
Urteil vom 20.05.2021, Az: IV R 31/19
3. **Umsatzsteuer: Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften**
Urteil vom 24.03.2021, Az: V R 1/19
4. **Arbeitslohn: Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds**
Urteil vom 19.04.2021, Az: VI R 45/18
5. **Betriebsprüfung: Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach "GDPdU"**
Urteil vom 07.06.2021, Az: VIII R 24/18
6. **Einkommensteuer: Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung**
Urteil vom 23.04.2021, Az: IX R 8/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Körperschaftsteuer: Verpachtung mehrerer gleichartiger Objekte und Verpachtungs-BgA**
Urteil vom 13.04.2021, Az: I R 2/19
Die Verpachtung mehrerer gleichartiger gewerblicher Objekte (hier: Campingplätze) durch die Trägerkörperschaft kann nur dann zur Annahme eines einzigen Verpachtungs-BgA führen, wenn die Objekte eine "Einrichtung" (funktionelle Einheit) i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG bilden. Ist das nicht der Fall, handelt es sich auch dann um mehrere selbständige Verpachtungs-BgA, wenn die Pachtverträge bei der Trägerkörperschaft von derselben organisatorischen Untergliederung oder nach einheitlichen Maßgaben und Grundsätzen verwaltet und betreut werden.

2. Gewerbesteuer: Beherrschungsidentität bei treuhänderischer Bindung der mehrheitlich an einer Besitzgesellschaft beteiligten Kommanditistin

Urteil vom 20.05.2021, Az: IV R 31/19

1. Die Mehrheitsbeteiligung eines einzelnen Gesellschafters oder einer Personengruppe vermittelt diesen grundsätzlich auch bei einer KG die erforderliche Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und damit die Möglichkeit, in der KG ihren Willen durchzusetzen. Trotz Mehrheitsbeteiligung kann aber aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine Beherrschungsidentität zu verneinen sein.

2. Hat die mehrheitlich an einer Betriebsgesellschaft beteiligte Kommanditistin einer Besitzgesellschaft aufgrund der ihr als Treuhänderin gegenüber Treugebern obliegenden Treuepflicht in der Gesellschafterversammlung der Besitz-KG ihre eigenen Interessen überwiegend den Interessen der Treugeber unterzuordnen, so scheidet die Annahme einer personellen Verflechtung als Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung aus.

3. Umsatzsteuer: Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften

Urteil vom 24.03.2021, Az: V R 1/19

Der Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch eine GmbH für Länder und Kommunen kann nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei sein. Dasselbe gilt für den Betrieb einer kommunalen Obdachlosenunterkunft.

4. Arbeitslohn: Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds

Urteil vom 19.04.2021, Az: VI R 45/18

1. Die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

2. Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig.

5. Betriebsprüfung: Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach "GDPdU"

Urteil vom 07.06.2021, Az: VIII R 24/18

1. Die Aufforderung der Finanzverwaltung an einen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, zu Beginn einer Außenprüfung einen Datenträger "nach GDPdU" zur Verfügung zu stellen, ist als unbegrenzter Zugriff auf alle elektronisch gespeicherten Unterlagen unabhängig von den gemäß § 147 Abs. 1 AO bestehenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Steuerpflichtigen zu verstehen und damit rechtswidrig (Anschluss an das BFH-Urteil vom 12.02.2020 – X R 8/18 , BFH/NV 2020, 1045).

2. Eine solche Aufforderung ist zudem unverhältnismäßig, wenn bei einem Berufsgheimnisträger nicht sichergestellt ist, dass der Datenzugriff und die Auswertung der Daten nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfindet (Bestätigung des Senatsurteils vom 16.12.2014 – VIII R 52/12 , BFHE 250, 1).

6. Einkommensteuer: Privates Veräußerungsgeschäft nach unentgeltlicher Übertragung

Urteil vom 23.04.2021, Az: IX R 8/20

1. § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG ist eine Missbrauchsverhinderungsvorschrift i.S. von § 42 Abs. 1 Satz 2 AO ; damit ist die Annahme eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 AO für den Fall der Veräußerung nach unentgeltlicher Übertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Hat der Steuerpflichtige die Veräußerung eines Grundstücks angebahnt, liegt ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht vor, wenn er das Grundstück unentgeltlich auf seine Kinder überträgt und diese das Grundstück an den Erwerber veräußern; der Veräußerungsgewinn ist dann bei den Kindern nach deren steuerlichen Verhältnissen zu erfassen.